



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

| Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Tätigkeitsbericht

**der Kommission für Qualitätskontrolle
der Wirtschaftsprüferkammer**

für 2016

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	3
B.	Überblick	3
C.	Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D.	Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
	1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens.....	5
	2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle	6
	3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission / Abschlussprüferaufsichtsstelle	6
	4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	7
	a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	7
	b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems.....	9
	c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	9
	d) Nichterteilung und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen bzw. Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister.....	10
	5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	10
	a) Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister und Registerauszug.....	10
	b) Anordnung von Qualitätskontrollen.....	11
	c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	12
	d) Ausnahmegenehmigungen.....	12
	e) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	13
	f) Grundsatzthemen	13
	g) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO	14
	h) Verfahren vor dem VG Berlin.....	14
E.	Neue Aufgaben der Kommission für Qualitätskontrolle.....	15
	1. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen	15
	2. Aufsicht der KfQK über Prüfer für Qualitätskontrolle	15
F.	Ausblick.....	15

A. Einleitung

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 31 Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht war bis 2015 an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) zu richten. Seit 2016 erfolgt die Berichterstattung gegenüber der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS ist der Tätigkeitsbericht im Internet auf der Homepage der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zu veröffentlichen.

Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob Regelungen der geprüften Praxis zur Qualitätssicherung geschaffen und eingehalten werden. Das Qualitätssicherungssystem einer Praxis soll eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleisten. Liegen Mängel des Qualitätssicherungssystems vor, kann die KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Dies dient der öffentlichen Aufgabe, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen zu gewährleisten.

Das Jahr 2016 war wesentlich durch die am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen Änderungen der WPO durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) geprägt. Das Qualitätskontrollverfahren blieb durch diese Änderungen in seinen Grundsätzen unberührt. Im Detail ergaben sich jedoch wesentliche Anpassungen.

B. Überblick

Zum 31. Dezember 2016 verfügten 3.699 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG/BPG und Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB). In 2016 gingen 582 (Vorjahr: 293) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Von diesen 582 Qualitätskontrollberichten wurden 17 Qualitätskontrollberichte von sog. § 319a HGB-Praxen eingereicht. 568 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 13 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. In einem Fall wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete in 2016 insgesamt 402 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 403 Qualitätskontrollberichte) aus und beschloss nach 34 Qualitätskontrollen oder rund 8 % (Vorjahr: 14 %) Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen und die Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister).

Bis zum 16. Juni 2016 wurden 82 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Mit dem APAReG ist die Möglichkeit, Härtefälle durch eine Ausnahmegenehmigung abzumildern, entfallen.

Die KfQK informiert die APAS, wie bisher auch die APAK, über alle Entscheidungsgrundlagen. Mitglieder der APAK bzw. Vertreter der APAS nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Hinweise der APAK/APAS in laufenden Vorgängen wurden aufgegriffen.

Die APAK hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2015 vom 15. März 2016 gebilligt. In ihrem Tätigkeitsbericht für 2015/16 (S. 6) stellt die APAK wiederholt fest, dass die WPK ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt.

C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Am 17. Januar 2016 begann die sechste Amtszeit der KfQK. Sie endet am 16. Januar 2020.

Der KfQK gehörten in 2016 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf – Vorsitzender¹

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin – Stellvertreter

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic, Korb – Stellvertreter

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing

WP Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Ottensos

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl, Landshut

WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb

WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Löffler, Hannover (seit 16. Januar 2016)

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Partmann, Gummersbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Carolin Schütt, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart.

¹ (ausgeschieden am 31. Januar 2017)

Die Mitglieder der KfQK sollen die jeweiligen Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Im Jahr 2016 gehörten drei Mitglieder großen Praxen, zwei Mitglieder einer mittelgroßen WPG bzw. einem genossenschaftlichen Prüfungsverband und acht Mitglieder kleinen Praxen an.

D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

Von den insgesamt 12.485 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG bzw. BPG, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 12.907) waren zum 31. Dezember 2016 3.699 Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt. Die absolute Anzahl der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB reduzierte sich um 63 Praxen. Allerdings nahm auch die Anzahl aller Praxen im gleichen Zeitraum um 422 Praxen ab. Die Beteiligung am Qualitätskontrollverfahren stieg daher prozentual im Vergleich zum Vorjahr von 29,2 % geringfügig auf 29,6 % an.

In den o.g. 3.699 Praxen waren, wie am Ende des Vorjahres, unverändert rund 62 % aller WP/vBP tätig (70 % der WP und 21 % der vBP) und daher zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt.

Das nachfolgende Diagramm vermittelt einen Überblick über die Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren seit 2007.

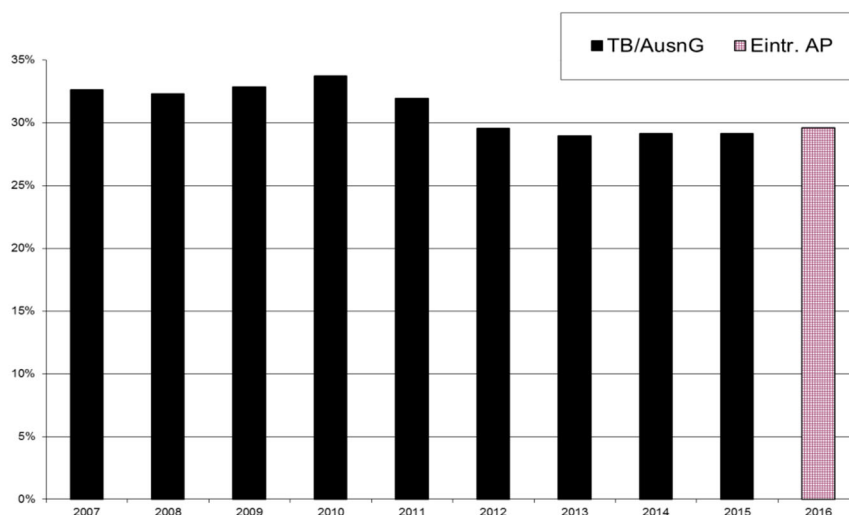


Abb. 1: Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2007 bis 2016

2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAK/APAS zuständig ist. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

Die KfQK hat 2016 in acht Sitzungen beraten und darüber hinaus Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.

Sie hat entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen in 2016 zu 24 Sitzungen zusammen. Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüferanschläge und die Registrierung von PfQK, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (bis 16. Juni 2016), der Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister und die Anordnung von Qualitätskontrollen (ab 17. Juni 2016) sowie die Anerkennung der Aus- und speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK gebildet. Diese Abteilungen berieten im Berichtsjahr in 23 Sitzungen.

Qualitätskontrollberichte werden grundsätzlich in den dafür gebildeten Abteilungen beraten. In bedeutenden Fällen ist die KfQK in ihrer Gesamtheit mit der Auswertung einzelner Qualitätskontrollberichte befasst. Dies ist überwiegend bei Praxen, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen, oder bei Sachverhalten mit Systemrelevanz für das Qualitätskontrollverfahren der Fall. Über die Löschung der Eintragung einer Praxis im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB entscheidet die KfQK, wenn wesentliche Mängel festgestellt werden, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder insgesamt unwirksam erscheinen lassen. Sie entscheidet auch über Widersprüche gegen Bescheide. Die für die Eintragung in das Berufsregister zuständige Abteilung „Registrierung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ entscheidet über die Löschung nur in den Fällen, in denen ein Qualitätskontrollbericht nicht fristgerecht eingeht.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission / Abschlussprüferaufsichtsstelle

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren wird seit dem 17. Juni 2016 nicht mehr durch die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), sondern durch die „Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ (APAS) geführt.

Der APAK/APAS wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Entscheidungsgrundlagen etc.) zur Verfügung gestellt. Sie informiert die APAK/APAS bereits im Vorfeld einer Entscheidung über den Verfahrensstand. Mitglieder der APAK bzw. Vertreter der APAS nahmen an allen Sitzungen der KfQK und an 20 Sitzungen der Abteilungen teil. Darüber hinaus haben Mitglieder der APAK noch vor dem 17. Juni 2016 an

Qualitätskontrollen teilgenommen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK/APAS wurde auch 2016 fortgesetzt.

Dem Beschluss der KfQK, eine Praxis wegen wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems in allen Bereichen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister zu löschen, haben Vertreter der APAS in der KfQK-Sitzung zugestimmt. In einem Vorgang hat die APAS um Zweitprüfung gebeten.

In ihrem Tätigkeitsbericht für 2015/16 stellt die APAK erneut fest, dass die WPK ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt.

Die APAK hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2015 in ihrer Sitzung am 11. April 2016 gebilligt.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2016 insgesamt 402 Qualitätskontrollberichte aus. Ausgehend von der Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle wiesen 253 Praxen keine Mängel auf. In 149 Praxen stellte die KfQK Mängel fest. Bei 34 WP/vBP-Praxen oder rund 8 % (Vorjahr 14 %) der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte wurden Maßnahmen zur Mängelbeseitigung beschlossen.

a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

117 WP/vBP-Praxen wiesen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, 36 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und 59 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau auf.

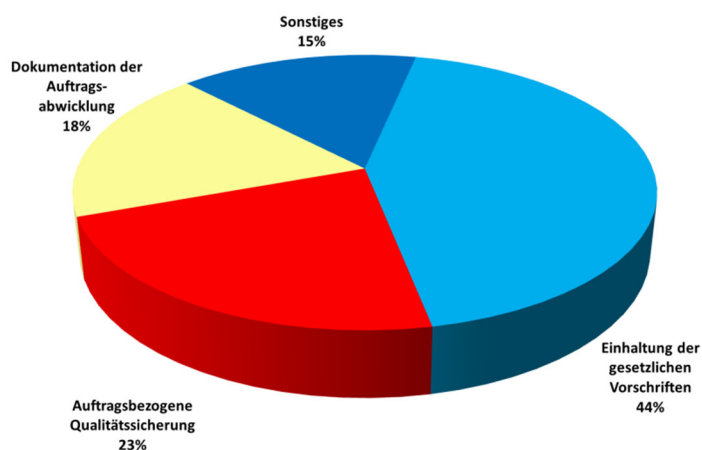


Abb. 2: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 44 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO) und fachlicher Regeln, wobei der Schwerpunkt wie schon in den Vorjahren in der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im weitesten Sinne lag. Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung führten zu 18 % der Feststellungen. Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung) führten zu 23 % der Feststellungen.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten betroffen.

Festgestellte Mängel im Bereich der Nachschau betrafen unverändert fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau, den Turnus und die sog. Selbstvergewisserung durch den für die Auftragsabwicklung verantwortlichen WP/vBP.

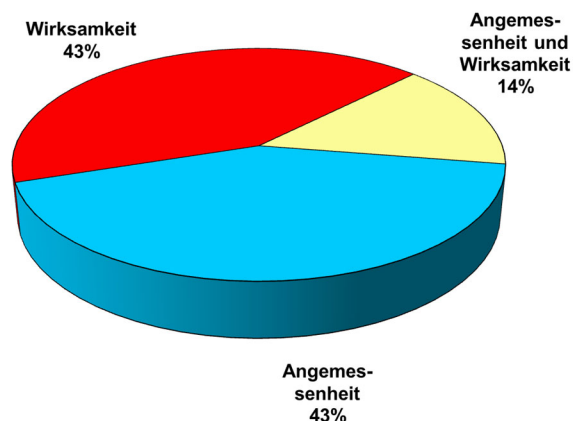


Abb. 3: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Bei sechs der in 2016 ausgewerteten 402 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Die PfQK hätten bei zwei Qualitätskontrollen kein uneingeschränktes, sondern ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilen müssen. Darüber hinaus haben PfQK in drei Qualitätskontrollen ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt, obwohl ein uneingeschränktes Prüfungsurteil hätte erteilt werden müssen.

Nach einer Qualitätskontrolle (s.u. d)) kam die KfQK zu dem Ergebnis, dass der PfQK das Prüfungsurteil nicht hätte einschränken, sondern versagen müssen.

b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

Dazu kann sie bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen.

Bei 25 (74 %) der o.g. 34 WP/vBP-Praxen war der Erlass von Auflagen erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 8 Qualitätskontrollen (23 %) miteinander kombiniert. In einem Fall war eine Sonderprüfung durch einen anderen PfQK als den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, erforderlich. Ausschließlich eine Sonderprüfung wurde bei keiner WP/vBP-Praxis angeordnet.

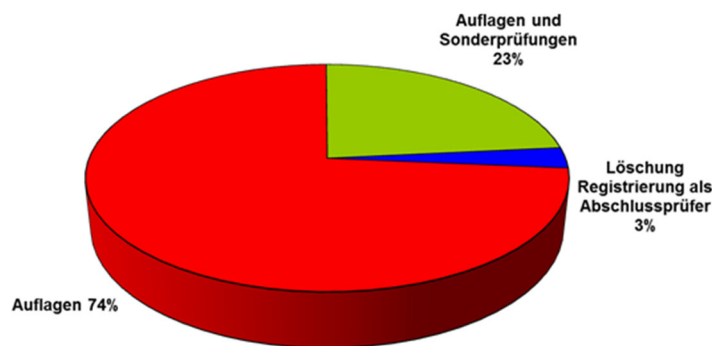


Abb. 4: Verteilung der Maßnahmen

Die KfQK beschloss nach einer Qualitätskontrolle, die mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil endete, die Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister, da der PfQK das Prüfungsurteil hätte versagen müssen (s.u. d)).

c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen

Die KfQK hat nach § 57e Abs. 2 S. 1 WPO auch darüber zu befinden, ob eine Qualitätskontrolle durch den PfQK ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Bereits im Tätigkeitsbericht für 2015 hatte die KfQK berichtet (III.4.c)), dass Qualitätskontrollen auch auf der Grundlage nur eines einzigen Auftrages abgewickelt wurden, obwohl erkennbar war, dass in der Folgezeit deutlich mehr Aufträge in der Praxis abgewickelt werden sollen. Unverändert ist festzustellen, dass PfQK in diesen Fällen kein Prüfungshemmnis annehmen und daraus auch keine Konsequenzen für ihr Prüfungsurteil ziehen, obwohl die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (insb. die Stabilität des Qualitätssicherungssystems) anhand eines

einzigem Auftrages nicht abschließend geprüft werden kann. In solchen Fällen wurden in der Vergangenheit regelmäßig Sonderprüfungen zur Prüfung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems angeordnet.

Auch im Jahr 2016 wurde vereinzelt festgestellt, dass WP/vBP-Praxen versuchen, den Aufwand für eine Qualitätskontrolle möglichst zu reduzieren, indem sie eine Qualitätskontrolle mit einer kleinen auftragsbezogenen Grundgesamtheit durchführen ließen. Durch den Wechsel des Rechtsträgers kann der PfQK in diesen Fällen nicht auf die Aufträge der Vergangenheit zurückgreifen. Die Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems der eingeführten WP/vBP-Praxis ist folglich nicht möglich. Dieses Prüfungshemmnis wird in der Risikoanalyse berücksichtigt und kann zu einer Verkürzung des Qualitätskontrollturnus oder der Anordnung einer Sonderprüfung führen.

d) Nichterteilung und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen bzw. Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister

Im ersten Halbjahr 2016 ging ein Qualitätskontrollbericht mit einem versagten Prüfungsurteil ein, so dass keine Teilnahmebescheinigung erteilt wurde. Es wurde keine Teilnahmebescheinigung widerrufen.

In einem Vorgang hatte der PfQK nach dem 16. Juni 2016 ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt, obwohl der PfQK das Prüfungsurteil wegen wesentlicher Mängel in allen Bereichen des Qualitätssicherungssystems hätte versagen müssen. Die KfQK beschloss daher, die Eintragung dieser Praxis als Abschlussprüfer im Berufsregister zu löschen.

97 Praxen wurden nach dem 17. Juni 2016 aus dem Berufsregister gelöscht. Die Löschung erfolgte überwiegend, da diese Praxen auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer verzichtet hatten.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister und Registerauszug

Praxen sind seit dem 17. Juni 2016 verpflichtet, der WPK die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer spätestens zwei Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages anzuzeigen, wenn sie noch nicht im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen waren. Die Anzeige kann jedoch auch schon erfolgen, wenn die konkrete Absicht besteht, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen zu wollen. Nach der Anzeige sind die Praxen in das Berufsregister der WPK einzutragen und erhalten einen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung. Dieser Auszug muss dem Abschlussprüfer spätestens sechs Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages vorliegen. Ansonsten werden die Bestellungsvoraussetzungen nach § 319 Abs. 1 S. 3 HGB nicht erfüllt und die bestellte Praxis fällt als Abschlussprüfer weg.

Zwischen dem 17. Juni und 31. Dezember 2016 wurden 99 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen.

b) Anordnung von Qualitätskontrollen

Seit der Änderung der WPO durch das APAReG folgen Qualitätskontrollen nicht mehr einem festgelegten Turnus (sechs bzw. drei Jahre). Vielmehr ist für jede Praxis von der KfQK eine Risikoanalyse anzufertigen und der Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle festzulegen. Grundlage für diese Risikoanalyse sind insbesondere die Ergebnisse der letzten Qualitätskontrolle, Art und Umfang der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und der durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Struktur der jeweiligen Praxis (§ 13 SaQK).

Zum 17. Juni 2016 waren rund 3.650 Praxen (WP/vBP, WPG, BPG) als gesetzliche Abschlussprüfer im Berufsregister der WPK eingetragen. Bei rund 800 Praxen war keine Risikoanalyse erforderlich, da deren Teilnahmebescheinigungen oder Ausnahmegenehmigungen bis zum 31. Juli 2017 befristet und die Qualitätskontrollen kraft Gesetzes bis zu deren Befristung durchzuführen sind (§ 136 Abs. 2 WPO). Bei rund 2.850 Praxen hat die KfQK nach einer Risikoanalyse die Qualitätskontrollen bis längstens zum 16. Juni 2022 angeordnet. Regelmäßig ergab die Risikoanalyse, dass die Qualitätskontrollen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Sechs-Jahres-Frist angeordnet werden konnten. In drei Fällen (0,1 %) wurden die Qualitätskontrollen nach Auswertung des Qualitätskontrollberichtes vor Ablauf von 6 Jahren angeordnet.

Haben Praxen erstmalig die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB angezeigt, muss eine Qualitätskontrolle spätestens nach drei Jahren durchgeführt werden. 99 Praxen haben in 2016 diese Anzeige eingereicht. Die KfQK erstellt auch in diesen Fällen eine Risikoanalyse.

Bei 70 Praxen wurde, soweit sie gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, wegen einer echten erstmaligen Tätigkeit als Abschlussprüfer in Abhängigkeit von der Anzahl und der Art der Prüfungen regelmäßig eine Qualitätskontrolle nach drei (bei 1 bis 7 Abschlussprüfungen p.a.) bzw. zwei Jahren (bei 8 und mehr Abschlussprüfungen p.a.) angeordnet. Dies entspricht der Entscheidungspraxis bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Die übrigen 29 Praxen waren bereits vor der Anzeige in einem anderen Rechtskleid als Abschlussprüfer tätig und setzen nunmehr ihre Tätigkeit in einem neuen Rechtskleid fort. Es handelt sich also nicht um eine echte erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer. Diese Anzeigen erfolgten regelmäßig im letzten Jahr vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung. Die erste Qualitätskontrolle wird für den neuen Rechtsträger risikoorientiert nach einer Prüfungssaison angeordnet.

Diese kurze Frist ist erforderlich, weil anderenfalls der Sechs-Jahres-Turnus für die Prüfung des Qualitätssicherungssystems einer eingeführten Praxis durch den Wechsel des Rechtsträgers deutlich überschritten würde. Auch bei Praxen, die ihre prüferische Tätigkeit vor dem 17. Juni 2016 beendet haben und durch eine Anzeige nach dem 16. Juni 2016 wieder aufgenommen haben, erfolgte eine vergleichbare Anordnung der Qualitätskontrolle.

Im Ergebnis wurden 2016 bei rund 1 % der Anordnungen von Qualitätskontrollen von dem regelmäßigen Drei- bzw. Sechs-Jahres-Turnus abgewichen.

c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK

aa) Prüferauswahl

In 2016 gingen bei der WPK insgesamt 644 Vorschläge von Praxen zur Durchführung einer Qualitätskontrolle ein.

Die zuständige Abteilung der KfQK hat bei insgesamt 15 Vorschlägen beraten, ob diese wegen einer Besorgnis der Befangenheit oder konkreter Anhaltspunkte für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle abgelehnt werden sollen.

Letztlich wurden zwei Prüferanschläge wegen konkreter Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, abgelehnt. Eine Praxis hat daraufhin einen neuen Vorschlag eingereicht, bei dem sich keine Gründe für eine Ablehnung ergaben. Die andere Praxis hat bislang von der Durchführung einer neuen Qualitätskontrolle abgesehen.

bb) Registrierung von PfQK

Am 31. Dezember 2016 waren 2.494 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Damit hat sich die Anzahl der registrierten PfQK erneut reduziert. Zum 31. Dezember 2015 waren noch 2.566 registriert. Auch in dem Zweijahreszeitraum 2015 und 2016 haben wieder nur wenige PfQK (207) tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt. In 2014 und 2015 waren 185 PfQK tätig. Folglich ist deutlich erkennbar, dass auch bei dem Rückgang der Anzahl registrierter PfQK ausreichend PfQK für Qualitätskontrollen zur Verfügung stehen. Lediglich 15 PfQK haben in den Jahren 2015 und 2016 zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt.

d) Ausnahmegenehmigungen

Bis zum 16. Juni 2016 wurden 82 Ausnahmegenehmigungen erteilt (2015: 200), von denen 76 Anträge in 2016 eingegangen sind. 5 Anträge wurden abgelehnt.

Am 16. Juni 2016 verfügten 255 Praxen über eine Ausnahmegenehmigung und wurden daher am 17. Juni 2016 als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen.

Die Möglichkeit, in Härtefällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen zu können, ist mit der Neuregelung der WPO am 17. Juni 2016 entfallen.

e) **Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK**

Im Berichtszeitraum wurden 10 spezielle Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Daneben wurden zwei interne Veranstaltungen von Praxen für ihre Mitarbeiter anerkannt. Weiterhin wurde die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung verlängert. Auf der Internetseite der WPK steht eine regelmäßig aktualisierte Liste von Anbietern der Veranstaltungen zur Verfügung (www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp).

Die WPK hat auch in 2016 spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK durchgeführt. Es fanden insgesamt sechs Veranstaltungen in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt und München statt. Für 2017 sind sechs Veranstaltungen geplant, so dass sich PfQK aus erster Hand über wesentliche Punkte informieren können. Sollte die Nachfrage einen Bedarf an weiteren Veranstaltungen ergeben, wird die WPK ergänzende Veranstaltungen anbieten.

Jeder PfQK kann den Stand seiner speziellen Fortbildung als PfQK in seinem internen Bereich auf der WPK-Homepage einsehen.

Mit Änderung der WPO durch das APAReG wurde die Pflicht zur speziellen Ausbildung vor der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle geschaffen (§ 57a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 WPO). Die KfQK beabsichtigt, in 2017 zwei zweitägige Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen.

f) **Grundsatzthemen**

aa) **Satzung für Qualitätskontrolle**

Die SaQK war an die Änderungen der WPO durch das APAReG anzupassen und neue Regelungsbereiche waren aufzunehmen. Insbesondere die Ausführungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen und zur Berichterstattung hatten zur Folge, dass der Umfang der SaQK deutlich zunahm. Dies führte zu einer Neugliederung der SaQK, die sich am Verfahrensablauf einer Qualitätskontrolle orientiert. Die Satzung wurde am 10. August 2016 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie genehmigt und ist am 8. September 2016 in Kraft getreten.

bb) **Hinweise der KfQK**

Im Jahr 2016 wurden sämtliche Hinweise der KfQK aktualisiert. Angesichts der Tatsache, dass nunmehr auch Sozietäten als WPG anerkannt werden können, konnten die Hinweise zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften in einen Hinweis zusammengefasst werden. Neue Hinweise zur Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle nach APAReG und zur Aufsicht der KfQK über PfQK wurden veröffentlicht.

Die Hinweise der KfQK sind unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/ im Internet abrufbar.

g) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO

aa) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Mit den Änderungen der WPO durch das APAReG wurde die sog. „Firewall“ abgeschafft. Nunmehr ist der Vorstand von der KfQK über in einer Qualitätskontrolle festgestellte, erhebliche Berufsrechtsverstöße zu unterrichten, wenn diese eine berufsaufsichtliche Sanktion neben Maßnahmen der KfQK geboten und angemessen erscheinen lassen. Die KfQK entscheidet einzelfallbezogen über eine Unterrichtung des Vorstandes. In 2016 wurden zwei Vorgänge von der KfQK an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ abgegeben. Einer betraf die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung, der zweite Hinweise auf Verstöße bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen, die nicht auf Mängel des Qualitätssicherungssystems zurückgeführt werden konnten.

Im Berichtszeitraum wurde die KfQK in 14 Fällen seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufsrechtsverstöße informiert. Davon gingen 8 Fälle auf Informationen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) zurück.

bb) Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle

Die KfQK kann nach § 57e Abs. 6 WPO auch Maßnahmen anordnen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis ergeben. Entsprechende Sachverhalte lagen in 2016 nicht vor.

In einem Fall, in dem die Qualitätskontrolle bereits Ende 2010 abgeschlossen worden war und die KfQK von der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ Hinweise auf Mängel des Qualitätssicherungssystems erhalten hatte, hat sie 2015 die Anordnung einer Sonderprüfung beschlossen. 2016 hat die Praxis statt der Sonderprüfung eine neue Qualitätskontrolle durchführen lassen.

h) Verfahren vor dem VG Berlin

Das VG Berlin stellte in Verfahren die Bedeutung der Qualitätskontrolle aus Sicht der Öffentlichkeit als qualitätsfördernde Maßnahmen für die gesetzlichen Abschlussprüfungen heraus.

Zu Beginn des Jahres waren drei Klagen anhängig. Die Klage gegen den Widerruf der Teilnahmebescheinigung wurde abgewiesen. Die zwei weiteren Verfahren betreffen die Erteilung einer Auflage und die Anordnung einer Sonderprüfung. Diese Verfahren sind in 2016 noch nicht abgeschlossen worden. Eine neue Klage gegen den Erlass von Auflagen und die Anordnung einer Sonderprüfung wurde in 2016 erhoben und im Dezember 2016 wieder zurückgenommen.

E. Neue Aufgaben der Kommission für Qualitätskontrolle

1. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen

Die KfQK kann nunmehr in Abstimmung mit der APAS auch unmittelbar an Qualitätskontrollen vor Ort teilnehmen.

Sie hat im Dezember 2016 an der Schlussbesprechung einer nach einer Qualitätskontrolle angeordneten Sonderprüfung teilgenommen.

2. Aufsicht der KfQK über Prüfer für Qualitätskontrolle

Es wurde eine Aufsicht über PfQK mit der Änderung der WPO durch das APAReG geschaffen (§ 57e Abs. 7 WPO). Diese soll die Qualität der Qualitätskontrollen, die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens erhöhen. Bisher waren die von PfQK durchgeführten Qualitätskontrollen Gegenstand der eigenen Qualitätskontrolle. Dies ist seit Beschränkung der Grundgesamtheit auf gesetzliche Abschlussprüfungen und Aufträge der BaFin nicht mehr der Fall. Die Aufsicht wird von der KfQK wahrgenommen.

Die KfQK hat bei einem PfQK eine Aufsicht im Jahr 2016 durchgeführt. Für zwei PfQK wurden im Jahr 2016 weitere Aufsichten eingeleitet.

F. Ausblick

Die Neuregelungen der WPO durch das APAReG führen für die zu prüfenden Praxen insbesondere zu folgenden Erleichterungen:

- Gegenstand der Qualitätskontrolle sind nur noch gesetzliche Abschlussprüfungen und Prüfungsaufträge, die von der BaFin erteilt werden, nicht mehr alle Siegelaufträge.
- Es erfolgt eine Abgrenzung des Gegenstandes von Qualitätskontrollen und Inspektionen bei Praxen, die die gesetzlichen Jahresabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Eine Doppelprüfung von § 319a HGB-Mandaten entfällt.
- Der Sechs-Jahres-Turnus für die Qualitätskontrolle von § 319 HGB-Mandaten in sog. Mischpraxen ersetzt den bisherigen Drei-Jahres-Turnus.

Abschlussprüfer müssen sich regelmäßig alle sechs Jahre einer Qualitätskontrolle unterziehen. Ende 2017 wird der dritte Sechs-Jahres-Turnus enden. Es wird erwartet, dass 2017 rund 1.100 Qualitätskontrollen durchgeführt werden.

Berlin, den 7. März 2017

